



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 3
Branchenbezogene Produktverantwortung

- Per E-Mail -

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: MLUL-52-
3111/25+21#48025/2020

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]

Potsdam, 27. Februar 2020 Februar 2020

Novelle Batteriegesetz 2020 – Stellungnahme des MLUK Brandenburg zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zum ersten Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme basiert auch auf Anmerkungen des Landesamtes für Umwelt, der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH und dem Landkreistag Brandenburg.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf als Ergänzung zur bisherigen Sammelstruktur nun auch freiwillige Sammelstellen vorsieht. Ebenso erscheint die Weiterentwicklung der Meldepflichten für Hersteller und die Beleihung der Stiftung Elektroaltgeräteregister als sinnvoll, um allen Wirtschaftsbeteiligten und den Vollzugsbehörden die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Dennoch werden einige teilweise gravierende Probleme bei der Batterieentsorgung in dem vorliegenden Entwurf noch nicht angemessen berücksichtigt:

- Das Sammelziel für Gerätebatterien von 45 Prozent der durchschnittlich in Verkehr gebrachten Menge an Gerätebatterien ist wenig ambitioniert. Von deutschlandweit rund 50.000 Tonnen in Verkehr gebrachter Gerätebatterien müssen lediglich rund 20.000 Tonnen gesammelt werden. Auch bei Berücksichtigung, dass nur ein Teil der Gerätebatterien tatsächlich entsorgt wird anstatt sie zu Hause zu lagern, ist davon auszugehen, dass mehrere tausend Tonnen gefährlicher Batterieabfälle pro Jahr zu Lasten

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

der Umwelt unsachgemäß entsorgt werden, obwohl sie einem hochwertigen Recycling zugeführt werden könnten, bei welchem ca. 80 Prozent der Rohstoffe zurückgewonnen werden könnten.

- Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, wie die flächendeckende Sammlung von Gerätebatterien durch die Rücknahmesysteme künftig sichergestellt werden kann. Es sind geeignete Instrumente erforderlich, die gesetzliche Pflicht der Rücknahmesysteme durchzusetzen, dass jeder Sammelstelle die kostenlose Abholung gesammelter Gerätebatterien angeboten wird und die Abholung im gesetzlichen Rahmen sichergestellt wird. Die Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Behörde, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, sollte dahingehend ergänzt werden, nach welchem Mechanismus ein bestimmtes Rücknahmesystem als Adressat der Anordnung ausgewählt wird. Zudem ist der mit solchen Anordnungen verbundene Verwaltungsaufwand für die zuständige Behörde bisher nicht beziffert worden. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß Übergangsregelung diese Aufgabe bis zum 31.12.2021 für die bereits erteilten Rücknahmesystemgenehmigungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden überlassen bleibt.
- Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Erfassung von Gerätebatterien könnte auch überlegt werden, ob in § 9 bei den Pflichten der Verreiber für den Anschluss an ein Rücknahmesystem vom Verreiber ein angemessenes Anschlussentgelt verlangt werden könnte, welches die Grundkosten der Sammellogistik abdeckt.
- Es sollte auch klargestellt werden, wie das gesetzlich verankerte Kündigungsrecht verstanden werden soll. Da die Rücknahmesysteme jeder Sammelstelle die Abholung anbieten müssen, erscheint es logisch, dass das Kündigungsrecht nur einseitig durch die Rücknahmestelle ausgeübt werden kann. Dennoch wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzestext sowohl für die pflichtigen als auch freiwilligen Sammelstellen eindeutig wäre.
- Ebenso darf es nicht versäumt werden, mit der Novellierung des Batteriegesetzes einem gravierenden Problem der Abfallwirtschaft bei der Entsorgung von Lithium-Ionen-Akkus angemessen zu begegnen. Der derzeitige Rechtsrahmen bietet keine ausreichende Sicherheit, dass Lithium-Ionen-Akkus bzw. Elektro- und Elektronikgeräte mit darin enthaltenen Lithium-Ionen-Akkus sicher entsorgt werden. Die Endnutzer müssen stärker in die Pflicht genommen werden und es müssen Anreize für eine ordnungsgemäße Entsorgung geschaffen werden. Die Klagen der Entsorgungswirtschaft wegen sich häufenden Brandereignissen dürfen insofern nicht ignoriert werden. Insofern sollte eine Pfandpflicht sowohl für entnehmbare Gerätebatterien als auch festverbaute Gerätebatterien einge-

führt werden. Die Pfandhöhe sollte auf dem Produkt bzw. bei festverbauten Batterien auf dem Elektro- oder Elektronikgerät aufgedruckt werden. Bei der Pfandhöhe sollte zwischen einzelnen Lithium-Ionen-Akkus und Akku-Packs unterschieden werden. Ebenso sollte die Problematik auch Teil der Informationskampagnen sein, die im Entwurf des Gesetzes durch die Rücknahmesysteme zu organisieren und zu finanzieren sind.

- Zudem ist anzumerken, dass die Pfandhöhe von 7,50 € für Fahrzeugbatterien für eine effektive Förderung der Abfallhierarchie angehoben werden sollte. Das erhöhte Pfandgeld könnte bereits ab Inkrafttreten bei Abgabe einer neuen Fahrzeugbatterie erhoben werden. Da bei Rückgabe der Fahrzeugbatterie vom Endkunden ein Nachweis über den Kauf vorzulegen ist, ist anhand des Beleges sichergestellt, dass dem Endkunden das Pfand in der jeweils geleisteten Höhe erstattet wird.

Ergänzend möchte ich noch folgende Anmerkungen geben:

- Gemäß § 2 Abs. 15 geht die Herstellereigenschaft auf den Vertreiber über, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig Batterien in Verkehr bringt, obwohl weder Hersteller noch ein vom Hersteller Bevollmächtigter nach § 4 registriert sind. Sofern weder Hersteller noch ein Bevollmächtigter registriert sind, ist das in Verkehr bringen verboten und auch bußgeldbewährt. Die weitergehende Definition des Herstellerbegriffs führt jedoch zu einem Widerspruch und die damit verbundene rechtliche Konsequenz ist nicht klar.
- In § 2 Abs. 17 sollte bei der Definition des gewerblichen Altbatterieentsorgers klargestellt werden, dass die Zertifizierung sich auf die relevante abfallwirtschaftliche Tätigkeit beziehen muss. Insofern sollte nach dem Wort „deren“ das Wort „zertifizierte“ ergänzt werden.
- In § 7 Abs. 2 wird für Genehmigungen von Rücknahmesystemen festgelegt, dass diese mit einer auflösenden Bedingung für den Fall erteilt werden sollen, dass die Rücknahmesysteme das gesetzlich verankerte Sammelziel verfehlen. Die Konsequenz erscheint zu schwerwiegend vor dem Hintergrund, dass diese auf von den Rücknahmesystemen selbst gemeldeten Informationen basieren. Es erscheint insofern wenig wahrscheinlich, dass die Rücknahmesysteme eine Verfehlung des Sammel-systems freiwillig melden. Stattdessen, sollten die Pflichten der Rücknahmesysteme nach § 7 als Bußgeldtatbestand aufgenommen werden, um den wirtschaftlichen Anreiz einer Pflichtverletzung durch drohende Buß-gelder entgegenzuwirken.
- In § 18 werden allgemeine Informationspflichten für die Wirtschaftsakteure geregelt. Für Rücknahmesysteme sollte auch geregelt sein, dass diese

die von Ihnen betreuten Sammelstellen veröffentlichen. Während Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien die Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten sowie die Rückgriffmöglichkeiten im Rahmen der Registrierung bekannt geben müssen und diese von der beliebigen Stelle veröffentlicht werden, fehlt eine entsprechende Regelung, die Auskunft über die Sammelstellen von Gerätebatterien gibt. Eine solche Regelung erscheint auch insofern notwendig, um eine flächendeckende Sammelstruktur durch die zuständige Behörde sicherzustellen.

- In § 13a sollten bei freiwilligen Rücknahmestellen hinsichtlich der Kündigungsmodalitäten gleiche Vertragsbedingungen herrschen, wie bei sonstigen Rücknahmestellen. Dies kann auch die Planungssicherheit für Rücknahmesysteme hinsichtlich der Erreichung von Sammelzielen erhöhen.
- In § 15 wird sowohl die zuständige Behörde als auch das Umweltbundesamt genannt. Dies ist ein Zirkelschluss, da gemäß § 19 zuständige Behörde das Umweltbundesamt ist. Alternativ könnte geprüft werden, ob die Dokumentationen von den Rücknahmesystemen direkt an die zuständige Behörde geleitet werden können.
- Die in § 25 Nr. 4 genannte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen erscheint entbehrlich.
- In § 27 sollten weitere Bußgeldtatbestände vorgesehen werden für den Fall, dass
 - ein Rücknahmesystem einer Sammelstelle die Abholung von Gerätebatterien nicht anbietet.
 - ein Rücknahmesystem
 - ein Vertreter seiner Pflicht nicht nachkommt, Gerätebatterien zu sammeln.

Die Ahndung der genannten Bußgeldtatbestände sollte durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

██████████